



Flachschule Narrenhochburg
University of Denied Sciences

<https://www.prof-mueller.net/noteninflation>

Prof. Dr. Werner M ü l l e r

Rechnungswesen heute

<https://www.prof-mueller.net/beruf/rewe-heute/>

12. Nutzungen und Leistungen als Privatentnahmen

Privatentnahme und Privateinlagen

Ergänzung zu Datei 5

Privatentnahme und Privateinlagen

§ 4 Abs. 1 Satz 1 + 2 EStG:

Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen.

Privatentnahme und Privateinlagen

§ 4 Abs. 1 Satz 1 + 2 EStG:

Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Wirtschaftsjahres entnommen hat.

Privatentnahme und Privateinlagen

§ 4 Abs. 1 Satz 2 EStG:

Entnahmen sind alle
Wirtschaftsgüter

(Barentnahmen,

Waren,

Erzeugnisse,

Nutzungen und

Leistungen),

die der Steuerpflichtige dem Betrieb

für sich,

für seinen Haushalt oder **für**

andere **betriebsfremde Zwecke**

im Laufe des Wirtschaftsjahres
entnommen hat.

§ 12 Nr. 1 EStG

Soweit in § 10 Absatz 1 Nummer 2 bis 5, 7 und 9 sowie Absatz 1a Nummer 1, den §§ 10a, 10b und den §§ 33 bis 33b nichts anderes bestimmt ist, dürfen weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden;

§ 12 Nr. 1 EStG

Soweit in § 10 Absatz 1 Nummer 2 bis 5, 7 und 9 sowie Absatz 1a Nummer 1, den §§ 10a, 10b und den §§ 33 bis 33b nichts anderes bestimmt ist, dürfen weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden

1. die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge. Dazu gehören auch die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen;

Aufteilungsverbot

- Dazu gehören auch die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen;
- privat mitveranlasste Aufwendungen können nicht in berufliche und private Teile aufgeteilt werden.
- abgrenzbare berufliche Teile sind aber nicht privat mitveranlasst.

Leistungen als Privatentnahmen

- Vergleich zu Sachbezugswerten bei Personal
- Nutzungen: auch gemischte Nutzung

Leistungen als Privatentnahmen

- Vergleich zu Sachbezugswerten bei Personal
- Nutzungen: auch gemischte Nutzung
- notwendiges oder gewillkürtes Betriebsvermögen
- § 12 EStG: klare Abgrenzung nötig

Leistungen als Privatentnahmen

- Vergleich zu Sachbezugswerten bei Personal
- Nutzungen: auch gemischte Nutzung
- notwendiges oder gewillkürtes Betriebsvermögen
- § 12 EStG: klare Abgrenzung nötig

- Leistungen: Tätigkeit des Betriebes
- Einmalig oder wiederkehrend

Leistungen als Privatentnahmen

- Vergleich zu Sachbezugswerten bei Personal
- Nutzungen: auch gemischte Nutzung
- notwendiges oder gewillkürtes Betriebsvermögen
- § 12 EStG: klare Abgrenzung nötig

- Leistungen: Tätigkeit des Betriebes
- Einmalig oder wiederkehrend
- PersU oder KapG: vGA

Sachbezug für Personal

- Personalaufwand : Sachaufwand
Umgliederungskonten:
Personalaufwand an Sachaufwand (Minus-Konto)

Sachbezug für Personal

- Personalaufwand : Sachaufwand
Umgliederungskonten:
Personalaufwand an Sachaufwand (Minus-Konto)
- umsatzsteuerpflichtig / -frei
Sachbezug inkl. Steuer, wenn steuerpflichtig

Sachbezug für Personal

- Personalaufwand : Sachaufwand
Umgliederungskonten:
Personalaufwand an Sachaufwand (Minus-Konto)
- umsatzsteuerpflichtig / -frei
Sachbezug inkl. Steuer, wenn steuerpflichtig
- pauschal besteuert § 40 EStG:
Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen
pauschale Lohnsteuer = Personalaufwand

unentgeltliche Leistungen an Inhaber

- Privatentnahme : Sachaufwand
Umgliederungskonten:
Privatentnahmen an Sachaufwand (Minus-Konto)

unentgeltliche Leistungen an Inhaber

- Privatentnahme : Sachaufwand
Umgliederungskonten:
Privatentnahmen an Sachaufwand (Minus-Konto)
- umsatzsteuerpflichtig / -frei
Entnahme inkl. Steuer, wenn steuerpflichtig

unentgeltliche Leistungen an Inhaber

- Privatentnahme : Sachaufwand
Umgliederungskonten:
Privatentnahmen an Sachaufwand (Minus-Konto)
- umsatzsteuerpflichtig / -frei
Entnahme inkl. Steuer, wenn steuerpflichtig
- Pauschalbesteuerung nach § 40 EStG?

unentgeltliche Leistungen an Inhaber

- Privatentnahme : Sachaufwand
Umgliederungskonten:
Privatentnahmen an Sachaufwand (Minus-Konto)
- umsatzsteuerpflichtig / -frei
Entnahme inkl. Steuer, wenn steuerpflichtig
- Pauschalbesteuerung nach § 40 EStG? Nein!
kein Aufwand, also Teil der Gewinnbesteuerung
=> Entnahmen aus versteuertem Einkommen

Leistungen als Privatentnahmen

- Frequenz der Nutzung:
 - + relativ einmalige Nutzung betrieblicher Ressourcen für private Zwecke
 - + gemischte betriebliche und private Nutzung von betrieblichen Ressourcen

Leistungen als Privatentnahmen

- Frequenz der Nutzung:
 - + relativ einmalige Nutzung betrieblicher Ressourcen für private Zwecke
 - + gemischte betriebliche und private Nutzung von betrieblichen Ressourcen
- Art der Nutzung:
 - + Verursachung von Aufwand
 - + Beanspruchung von Investitionen

Leistungen als Privatentnahmen

- Frequenz der Nutzung:
 - + relativ einmalige Nutzung betrieblicher Ressourcen für private Zwecke
 - + gemischte betriebliche und private Nutzung von betrieblichen Ressourcen
- Art der Nutzung:
 - + Verursachung von Aufwand
 - + Beanspruchung von Investitionen
- Bedeutung der Nutzung /
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

unentgeltliche Leistungen an Inhaber

- keine Erfassung bei untergeordneter Bedeutung
- Beispiel: Auch die Privatpost des Unternehmers wird im betrieblichen Postfach zugestellt und von Angestelltem abgeholt.

unentgeltliche Leistungen an Inhaber

- keine Erfassung bei untergeordneter Bedeutung
- Beispiel: Auch die Privatpost des Unternehmers wird im betrieblichen Postfach zugestellt und von Angestelltem abgeholt.
- gemischte betriebliche + private Nutzung
- aber kein messbarer Mehraufwand für das Unternehmen und kein wesentlicher Vorteil für den Unternehmer

verdeckte Gewinnausschüttung bei KapG

- keine rechtliche Identität
Gesellschaft = juristische Person
Gesellschafter = natürliche Person

verdeckte Gewinnausschüttung bei KapG

- keine rechtliche Identität
Gesellschaft = juristische Person
Gesellschafter = natürliche Person
- keine Privatsphäre der Gesellschaft
/ keine Entnahme durch den Inhaber
- aber andere betriebsfremde Zwecke
i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 EStG

verdeckte Gewinnausschüttung bei KapG

- keine rechtliche Identität
Gesellschaft = juristische Person
Gesellschafter = natürliche Person
- keine Privatsphäre der Gesellschaft
/ keine Entnahme durch den Inhaber
- aber andere betriebsfremde Zwecke
i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 EStG
- Verbuchung als Forderung gegen Gesellschafter
PersU = minus Eigenkapital
KapG = plus Umlaufvermögen

verdeckte Gewinnausschüttung bei KapG: § 8 Abs. 3 KStG

(3) ¹Für die Ermittlung des Einkommens ist es ohne Bedeutung, ob das Einkommen verteilt wird. ²Auch verdeckte Gewinnausschüttungen sowie Ausschüttungen jeder Art auf Genussrechte, mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös der Kapitalgesellschaft verbunden ist, mindern das Einkommen nicht. ³Verdeckte Einlagen erhöhen das Einkommen nicht. ⁴Das Einkommen erhöht sich, soweit eine verdeckte Einlage das Einkommen des Gesellschafters gemindert hat. ⁵Satz 4 gilt auch für eine verdeckte Einlage, die auf einer verdeckten Gewinnausschüttung einer dem Gesellschafter nahe stehenden Person beruht und bei der Besteuerung des Gesellschafters nicht berücksichtigt wurde, es sei denn, die verdeckte Gewinnausschüttung hat bei der leistenden Körperschaft das Einkommen nicht gemindert. ⁶In den Fällen des Satzes 5 erhöht die verdeckte Einlage nicht die Anschaffungskosten der Beteiligung.

verdeckte Gewinnausschüttung bei KapG

R 8.5 KStR

¹Eine vGA i. S. d. § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG ist eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, sich auf die Höhe des Unterschiedsbetrags i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG auswirkt und nicht auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss beruht. ²Bei nicht buchführungspflichtigen Körperschaften ist auf die Einkünfte abzustellen. ³Eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis ist auch dann gegeben, wenn die Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung bei der Körperschaft zugunsten einer nahestehenden Person erfolgt.

(<https://ksth.bundesfinanzministerium.de/ksth/2015/A-Koerperschaftsteuergesetz/II-Einkommen/1-Allgemeine-Vorschriften/Paragraf-8/inhalt.html#anchor65dc8187-a925-407f-b871-7a7696e28670>)

„verdeckte“ Gewinnausschüttung

- würde sie offen gebucht, wäre sie nicht verdeckt
=> Korrektur nach Steuerprüfung

„verdeckte“ Gewinnausschüttung

- würde sie offen gebucht, wäre sie nicht verdeckt
=> Korrektur nach Steuerprüfung
- praxisrelevant: Nachweis führen, dass Vorgang mit Gesellschafter-Beteiligung angemessen war (= nicht durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst)

„verdeckte“ Gewinnausschüttung

- würde sie offen gebucht, wäre sie nicht verdeckt
=> Korrektur nach Steuerprüfung
- praxisrelevant: Nachweis führen, dass Vorgang mit Gesellschafter-Beteiligung angemessen war (= nicht durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst)
- keine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung vorliegt
- sich nicht auf die Höhe des Unterschiedsbetrags i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG auswirkt

unentgeltliche Leistungen an Inhaber

- entsprechende Anwendung für PersU:
Vermögensminderung oder verhinderte Vermögen-
mehrung, die ... sich auf die Höhe des Unterschiedsbetrags
i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG auswirkt
- sonst untergeordnete Bedeutung

Leistungen als Privatentnahmen

- Frequenz der Nutzung:
- relativ einmalige Nutzung betrieblicher Ressourcen für private Zwecke
 - + Privatanteil einmalig 100 %
 - + Abrechnung erstellen + umbuchen

Leistungen als Privatentnahmen

- Frequenz der Nutzung:
- relativ einmalige Nutzung betrieblicher Ressourcen für private Zwecke
 - + Privatanteil einmalig 100 %
 - + Abrechnung erstellen + umbuchen
- gemischte betriebliche und private Nutzung von betrieblichen Ressourcen
 - + Privatanteil feststellen: $X \%$
 - + darauf entfallenden Aufwand feststellen $Y \text{ €}$
 - + regelmäßige Korrekturbuchung $X \cdot Y$

Leistungen als Privatentnahmen

- Art der Nutzung:
 - + Verursachung von Aufwand
 - + Beanspruchung von Investitionen
- bei Aufwand: Sollbuchung im Eigenkapital ...
 - + statt Sollbuchung im Aufwand oder
 - + als Korrekturbuchung (Eigenkapital an Aufwand)

Leistungen als Privatentnahmen

- Art der Nutzung:
 - + Verursachung von Aufwand
 - + Beanspruchung von Investitionen
- bei Aufwand: Sollbuchung im Eigenkapital ...
 - + statt Sollbuchung im Aufwand oder
 - + als Korrekturbuchung (Eigenkapital an Aufwand)
- bei Investitionen: zunächst Nutzung abgrenzen
 - + notwendiges Betriebsvermögen > 50 % betriebl.
 - + gewillkürtes Betriebsvermögen 10 - 50 % betrl.
 - + notwendiges Privatvermögen < 10 % betriebl.

Leistungen als Privatentnahmen

- notwendiges Betriebsvermögen $> 50\%$ betriebl.
 - + Bilanzierung im Betriebsvermögen
 - + Aufwand betrieblich
 - + Privatanteil als Korrekturbuchung

Leistungen als Privatentnahmen

- notwendiges Betriebsvermögen $> 50\%$ betriebl.
 - + Bilanzierung im Betriebsvermögen
 - + Aufwand betrieblich
 - + Privatanteil als Korrekturbuchung
- notwendiges Privatvermögen $< 10\%$ betriebl.
 - + keine Bilanzierung / Aufwand = Privatentnahme
 - + ggf. Aufwandsersatz (z.B. km-Geld-Abrechnung)

Leistungen als Privatentnahmen

- notwendiges Betriebsvermögen $> 50\%$ betriebl.
+ Bilanzierung im Betriebsvermögen
+ Aufwand betrieblich
+ Privatanteil als Korrekturbuchung
- notwendiges Privatvermögen $< 10\%$ betriebl.
+ keine Bilanzierung / Aufwand = Privatentnahme
+ ggf. Aufwandsersatz (z.B. km-Geld-Abrechnung)
- gewillkürtes Betriebsvermögen $10 - 50\%$ betrl.
=> Unternehmer kann zwischen beiden
Möglichkeiten auswählen